

JAPAN AKITA e.V.
(JA)
Zuchtordnung

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Grundsätze**
- § 3 Zuchtrecht**
- § 4 Voraussetzungen für Zuchthunde**
- § 5 Zuchtalter**
- § 6 Ausländische Zuchthunde**
- § 7 Förderung und Überwachung der Zucht**
- § 8 Rufnamen, Zwingernamen, Zwingernamenschutz und Zwingergemeinschaften**
- § 9 Deckakt**
- § 10 Wurfbestimmungen**
- § 11 Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen**
- § 12 Zuchtbuch**
- § 13 Register**
- § 14 Ahnentafel**
- § 15 Besitzerwechsel und Tod von Akita**
- § 16 Zuchtordnung**
- § 17 Gebühren**
- § 18 Verstöße**
- § 19 Einspruchsrecht**
- § 20 Schlussbestimmungen**

Zuchtordnung des Japan Akita e.V.

§ 1 Allgemeines

Der Akita gehört zu den ältesten Hunderassen der Welt. Sein Ursprungsland ist Japan. Zuchtnachweise sind bis ins 15. Jahrhundert zurückzuverfolgen. Skelettfunde und Zeichnungen lassen vermuten, dass es ähnlich aussehende Hunde schon vor ca. 5000 Jahren in Japan gegeben hat.

Der Name Akita ist abgeleitet von der japanischen Präfektur Akita im nördlichen Teil der Insel Honshu. Die Rasse soll dort ihren Ursprung haben.

Das dem Akita oft hinzugefügte Inu oder Ken bedeutet nichts anderes als „Hund“.

Er wurde sowohl für die Jagd auf Klein- und Federwild, als auch für die Jagd auf Bären und Schwarzwild in Japan eingesetzt.

Erst 1945 wurde die Rasse auch über die Grenzen Japans hinaus bekannt.

Der Akita gilt in Japan als Sinnbild für unerschütterliche Treue.

Er zeichnet sich durch eine große Verwendungsbreite aus.

Innerhalb der F.C.I. wird er in der Gruppe 5, Sektion 5 geführt und ist der Größte der japanischen Spitzrassen.

Von einem Einsatz als Schutzhund ist abzuraten. Heute wird der Akita hauptsächlich als Familien- und Begleithund gehalten, von einer ausschließlichen Zwingerhaltung wird abgeraten.

Seine Haltung ist nicht einfach und bedingt eine zuverlässige und konsequente Hand. Züchter und Halter sind gefordert. Es gilt, sich Wissen über die Rasse Akita anzueignen, um seine Bedürfnisse, sein Ausdrucksverhalten und seine Kommunikation erkennen zu können. Nur so ist es überhaupt möglich den Akita artgerecht zu züchten und zu halten. Eine gesunde Zucht bedarf nicht nur einer rassespezifischen Ernährung, sondern insbesondere auch die Umsetzung der Erkenntnisse der Verhaltensforschung, um im sozialen Gefüge heutiger Zeit als domestiziertes Lebewesen zum Wohle des Menschen dauerhaft bestehen zu können.

§ 2 Grundsätze

- (1) Grundlegend und verbindlich für die Reinzucht der Rasse Akita im Japan Akita e.V. nach dem bei der F.C.I. hinterlegten Standard Nr. 255 in seiner jeweils gültigen Fassung sind das Internationale Zuchtreglement der F.C.I., die VDH-Zuchtordnung und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen, sowie alle Ordnungen des Japan Akita e.V., insbesondere die Satzung, Zuchtzulassungs- und Zuchtordnung des JA.
- (2) Zuchtziel des Japan Akita e.V. ist die Zucht eines Akita der sich am Ideal des Standards orientiert und sich insbesondere auszeichnet durch:
 - Wesensfestigkeit
 - Hoher Konstitution
 - Gesundheit
 und
 - Guter Sozialisierbarkeit
- (3) Die Zucht basiert auf dem Grundsatz der Reinzucht, das Einkreuzen anderer Rassen ist nicht erlaubt.

§ 3 Zuchtrecht

- (1) Das Recht im Japan Akita e.V. zu züchten steht ausschließlich den Mitgliedern des JA zu, sofern sie vor der erstmaligen Genehmigung ihrer Zuchtstätte eine entsprechende Sachkunde im Bereich der Kynologie nachweisen können und sich auch nach erfolgter Genehmigung entsprechend fortbilden. Als Nachweis für den Bewerber gilt die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung wie sie nachfolgend für den Züchter beschrieben wird.

Die Züchter sind verpflichtet regelmäßig an Seminaren teilzunehmen.

Als regelmäßige Teilnahme gilt, dass innerhalb von jeweils zwei Jahren ab der letzten Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung, eine erneute Teilnahme er-

folgen muss. Dabei werden auch alle vom VDH oder dessen Mitgliedsvereinen durchgeführten Veranstaltungen im Bereich der Hundehaltung und Hundezucht anerkannt.

Der Züchter muss einen Nachweis über die Teilnahme an den Veranstaltungen erbringen.

Ausgenommen von dieser Nachweis- / Teilnahmepflicht sind Bewerber / Züchter, die aufgrund ihrer Ausbildung oder züchterischen Erfahrung über entsprechende Kenntnisse verfügen. Über die Anwendung der Ausnahmeregelung entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

- (2) Die Zuchthunde müssen die geforderten Zucht voraussetzungen der Zucht- und Zuchtzulassungsordnung erfüllen.
- (3) Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zum Zeitpunkt des Belegens.
- (4) Der Züchter übernimmt gegenüber der Rasse die Verpflichtung, nur Akita in den Zuchteinsatz zu nehmen, die nicht nur den Grundsätzen der Vereinssatzung und Ordnungen entsprechen, sondern auch dazu angetan sind, die Rasse zu verbessern.

Zu diesem Zweck ist der Züchter verpflichtet - möglichst 6 Wochen - vor einer beabsichtigten Verpaarung den Hauptzuchtwart über sein Zuchtvorhaben zu unterrichten, damit dieser rechtzeitig eine Beratung durchführen kann.

Im Übrigen gilt § 9 (1).

- (5) Der Eigentümer einer Hündin kann diese zu Zuchtzwecken einem anderen Züchter nur mittels schriftlichen Zuchtmietvertrags überlassen. Diese Überlassung ist dabei grundsätzlich auf einen Wurf zu beschränken. Der Zuchtmietvertrag bedarf der Genehmigung und ist zu diesem Zweck dem Hauptzuchtwart vor Belegung rechtzeitig vorzulegen. Dies gilt unabhängig davon, welchem Mitgliedsland der F.C.I. der Mieter angehört. Für Fälle der Vermietung einer Hündin zur Zucht an Mieter die nicht dem VDH, sondern einem anderen Mitgliedsland der F.C.I. angehören wird der Vorstand des JA ermächtigt zur wirksamen Kontrolle gegebenenfalls entsprechende Auflagen zu erlassen.

Akita, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder Register des JA gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete verwandt werden.

Die Ausfertigung von Mietverträgen auf Vordrucken des JA wird empfohlen.

- (6) Ist ein Züchter Mitglied in zwei oder mehr verschiedenen dieselbe Rasse betreuenden VDH-Rasse-Zuchtvereinen, so hat er verbindlich gegenüber den beteiligten Vereinen zu erklären, in welchem Verein er züchtet.
Bei bereits vollzogenen Verpaarungen ist für die Abwicklung eines Wurfes grundsätzlich der Rassehund-Zuchtverein zuständig, dem der Züchter den Deckakt unverzüglich gemeldet hat.

§ 4 Voraussetzungen für Zuchthunde

- (1) Es darf nur mit Akita gezüchtet werden, die in einem seitens des VDH und der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind, die dem im Standard der F.C.I. festgelegten Rassemerkmalen entsprechen, die wesensfest, leistungsfähig, gesund sind und die im JA festgelegten Voraussetzungen der Vereinsordnungen gem. § 19 der JA - Satzung erfüllen.
- (2) Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und die Mindestanforderungen an die Haltung von Akita sind zwingend einzuhalten.
- (3) Eine Begleithundeprüfung und der VDH-Hundeführerschein werden empfohlen.

§ 5 Zuchalter

- (1) Rüden und Hündinnen dürfen nur dann zur Zucht verwendet werden, wenn sie die Zuchtzulassung gem. den Vorgaben der Zuchtzulassungsordnung erhalten haben.
- (2) Eine Anmeldung zur ersten Zuchtzulassung ist ab dem 15. Lebensmonat möglich; das HD-Ergebnis, das Ergebnis der Augenuntersuchung und das DNA-Profil müssen bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

- (3) Hündinnen dürfen grundsätzlich erst zur Zucht verwendet werden, wenn sie mindestens 18 Monate alt sind.
- (4) Mit Vollendung des 8. Lebensjahres (der Tag an dem die Hündin 8 Jahre alt wird) dürfen Hündinnen nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden.

§ 6 Ausländische Zuchthunde

Der inländische Zuchteinsatz von Akita aus dem Ausland, die in einem seitens des VDH und der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind, ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Schriftliche Genehmigung des Hauptzuchtwartes **vor** dem Deckakt, § 3 (3) ist analog anzuwenden.
- Vorlage der F.C.I. – Ahnentafel
- Nachweis der HD-Freiheit (HD A) oder HD-Verdacht (HD B) durch die Auswertungsstelle des jeweiligen Landes, wobei die HD-Ergebnisse nur anerkannt werden, wenn sie durch eine von der F.C.I. oder dem VDH autorisierten Auswertungsstelle ausgewertet worden sind.
- Nachweis, dass kein Hinweis auf erbliche Augendefekte vorliegt.
- Nachweis dass der Akita die Formwertnote "Vorzüglich" oder eine vergleichbare höchstmögliche Formwertnote anlässlich einer Internationalen F.C.I./VDH-Ausstellung oder einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung des Japan Akita e.V. erhalten hat.

§ 7 Förderung und Überwachung der Zucht

Die Förderung und Überwachung der Zucht im JA obliegt besonders geschulten Zuchtwarten. Die Ausbildung, die Ernennung nebst dem Aufgabengebiet und dem Zuständigkeitsbereich der Zuchtwarte sind in einer separaten Zuchtwartordnung geregelt. Diesbezügliche in der Satzung, Zuchtordnung oder/und Zuchtzulassungsordnung getroffene Regelungen sind ergänzend, gegebenenfalls vorrangig zu beachten.

§ 8 Rufnamen, Zwingernamen, Zwingernamenschutz und Zwingergemeinschaften

- (1) Rufnamen der Würfe eines Zwingers müssen in alphabetischer Reihenfolge gewählt werden.
Alle Welpen eines Wurfs erhalten Namen mit demselben Anfangsbuchstaben (1. Wurf = A; 2. Wurf = B; usw.).
- (2) Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Zwingernamenschutz wird auf Antrag jedem Mitglied gewährt, das die Anforderungen der JA - Ordnungen erfüllt.
Er ist bei der JA - Zuchtbuchstelle so rechtzeitig zu beantragen, dass ein Zuchtwart die Gelegenheit zur Prüfung der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen hat.
Erst danach kann der Zwingernamenschutz erfolgen.
Nach einer Zuchtpause von mehr als 2 Jahren hat eine erneute Zwingerbesichtigung stattzufinden. Bei nicht ausreichendem Ergebnis muss eine weitere Zuchtgenehmigung durch den Verein versagt werden.
- (3) Der Verein kann den Zwingernamenschutz erteilen (nationaler Schutz) oder diesen über den VDH bei der F.C.I. beantragen (internationaler Schutz).
Es wird der internationale Schutz empfohlen, also den Zwingernamen durch die F.C.I. schützen zu lassen.
Zwingernamenschutz durch die F.C.I. ist vom Züchter über den JA beim VDH zu beantragen.
Dabei ist sicherzustellen, dass sich der beantragte Zwingername deutlich von den bereits durch die F.C.I. geschützten Zwingernamen unterscheidet und nicht zuvor vom Züchter außerhalb des F.C.I. - Bereichs verwendet wurde.
Der Zwingername wird dem Antragsteller zu seinem alleinigen Gebrauch für selbst gezüchtete Akita geschützt.
- (4) Die Gebühren regeln sich nach § 9 der JA – Satzung.
- (5) Zwingergemeinschaften sind vom JA zu genehmigende Zusammenschlüsse mehrerer natürlicher Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen züchten.
Für die Genehmigung sind die Mitgliedschaft im JA aller an der Gemeinschaft be-

teiligten Personen und eine gemeinsame Zuchtadresse erforderlich.

Bei Auflösung der Zwingergemeinschaft kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens einer Person der Zwingergemeinschaft aus dem JA gilt diese Gemeinschaft automatisch als aufgelöst.

Die Auflösung der Zwingergemeinschaft ist dem JA umgehend anzuzeigen.

- (6) Im Übrigen gelten die einschlägigen VDH – Bestimmungen.

§ 9 Deckakt

- (1) Die Eigentümer von zur Paarung vorgesehenen Akita haben sich vor dem Deckakt zu überzeugen, dass die Voraussetzungen zur Zucht erfüllt sind.

Sofern es keine Einschränkungen durch den Zuchtzulassungsbericht gibt hat der Züchter grundsätzlich freie Deckrüdenwahl und ist für sein Zuchtvorhaben, wie auch für seine Zuchtprodukte allein verantwortlich.

- (2) Die Deckentschädigung ist ausschließlich Angelegenheit zwischen dem Eigentümer der Hündin und dem Eigentümer des Rüden.

Der Japan Akita e.V. hat keinen Einfluss auf die Decktaxe. Empfohlen wird, dass der Deckpreis den üblichen Welpenpreis nicht übersteigen sollte.

Deckverträge sind im Interesse der Beteiligten vor der Paarung anzufertigen.

Über kostenloses Nachdecken einer leergebliebenen Hündin bei der nächsten Hitze durch denselben Rüden sollte zwischen dem Deckrüdeneigentümer und dem Eigentümer der Hündinnen eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

- (3) Die Eigentümer von zur Paarung vorgesehenen Akita sind verpflichtet, bei jedem Deckakt als Zeugen persönlich anwesend zu sein. Im Verhinderungsfalle können die Eigentümer eine andere Person als Zeuge des Deckaktes bevollmächtigen.

- (4) Jeder im Japan Akita e.V. vollzogene Deckakt ist der Zuchtbuchstelle innerhalb von 7 Tagen schriftlich mitzuteilen, bei verspäteter Meldung besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung.

Im eigenen Interesse sollte der Deckakt auch der Welpenvermittlungsstelle innerhalb von 7 Tagen mitgeteilt werden.

- (5) Grundsätzlich ist jeder Deckakt eines Rüden, gleichgültig ob im In- oder Ausland, der Zuchtbuchstelle innerhalb von 7 Tagen schriftlich anzuzeigen

- (6) Künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand. Sie stellt eine Ausnahme dar, die nur in begründeten Einzelfällen erteilt werden darf. Sie darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Art gedeckt hat und aus diesem Deckakt Welpen gefallen sind. Hündinnen müssen mindestens einmal auf natürlichem Weg belegt worden sein und geworfen haben.

Die Zuchtvoraussetzungen des JA bzw. die Regelungen für den Zuchteinsatz von Zuchttieren aus dem Ausland müssen erfüllt sein.

Die künstliche Besamung darf nur von Tierärzten vorgenommen werden.

Der Tierarzt hat zu bestätigen, dass die Hündin mit dem Sperma des als Deckrüde vorgesehenen Rüden besamt worden ist.

- (7) Folgende Zuchtverpaarungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand:

a Inzestzucht

- Mutter/Sohn
- Vater/Tochter
- Bruder/Schwester

b Inzucht

- Alle Verpaarungen ab einem Inzuchtkoeffizienten von 12,5 % (Halbgeschwisterverpaarung)

Der Antrag ist beim Hauptzuchtwart einzureichen und ausführlich kynologisch, mit Angabe des Zuchtziels, zu begründen.

Die schriftliche Zustimmung des Vorstandes ist bei der Beantragung der Ahnentafeln beizufügen.

- (8) Hündinnen dürfen in einer Läufigkeitsperiode nicht von verschiedenen Rüden gedeckt werden.

§ 10 Wurfbestimmungen

- (1) Einer Hündin soll nicht mehr als ein Wurf pro Jahr zugemutet werden.
Nach erfolgreicher Belegung muss - gerechnet von Decktag zu Decktag - mindestens ein Zeitraum von 10 Monaten bis zur nächsten Belegung eingehalten werden.
- (2) Bei mehr als 8 Welpen verlängert sich die Zuchtpause von 10 auf 15 Monate.
- (3) Jede Abweichung von den vorgenannten Regelungen hat eine Zuchtsperre von 18 Monaten und eine Geldbuße zur Folge.
- (4) Nach 2 Kaiserschnittgeburten ist ein weiterer Zuchteinsatz mit der Hündin verboten. Die Zuchtzulassung der Hündin erlischt automatisch.
- (5) Sobald ein Wurf gefallen ist, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen, ist der Wurf der Zuchtbuchstelle schriftlich anzuzeigen.
Im eigenen Interesse sollte der Wurf innerhalb der gleichen Frist auch der Welpen-Vermittlungsstelle gemeldet werden.
Jeder Wurf soll durch einen JA - Zuchtwart in den ersten 8 Wochen nach Möglichkeit mindestens einmal begutachtet werden. Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen ist eine ausgedehnte Betreuung durch den Zuchtwart ratsam.
Bei der Wurfabnahme ist dem Zuchtwart Einsicht in alle Zuchtunterlagen zu gewähren. Die Impfpässe der Welpen sind vollständig und ausgefüllt vorzulegen.
Der Züchter erhält eine Kopie des Zuchtwarteberichtes.
- (6) Die Welpen sind mindestens 8 Wochen (56 Tage) bei der Mutter zu belassen. Die Welpen sind von Züchter selbst aufzuziehen. Es ist nicht erlaubt, die Welpen aus eigenem Gewahrsam, mit Ausnahme der Ammenaufzucht, in fremde Hände zu geben.
Um eine rassegerechte Aufzucht gewährleisten zu können, dürfen ohne Ausnahmegenehmigung grundsätzlich nicht mehr als 2 Hündinnen einer Zuchtstätte zeitgleich (binnen 56 Tagen) belegt werden.
Auf schriftlichen Antrag des Züchters kann der Vorstand mehr als 2 zeitgleiche Deckakte genehmigen (keine Dauergenehmigung), soweit die personellen und räumlichen Voraussetzungen einer rassegerechten Aufzucht innerhalb der Zuchtstätte für jeden einzelnen Wurf, auch im Falle unvorhersehbar auftretender Schwierigkeiten, nachweislich gegeben sind.
- (7) Im Allgemeinen sollen der Zuchthündin zur eigenen Aufzucht nur so viele Welpen belassen werden, wie es ihre Kondition zulässt. Andernfalls und bei mehr als 8 Welpen sollten die überzähligen Welpen einer Amme zur Aufzucht übergeben werden, oder es muss sofortige Beifütterung erfolgen.
Der Züchter ist verpflichtet, dem Hauptzuchtwart innerhalb von 3 bis 4 Tagen nach dem Wurf mitzuteilen, ob eine Ammenaufzucht oder Beifütterung erfolgen kann.
- (8) Welpen mit anatomischen Missbildungen sind sofort dem Zuchtwart zu melden und einem Tierarzt vorzustellen und ggf. von diesem zu euthanasieren.
Eine Bescheinigung des Tierarztes ist der Zuchtbuchstelle vorzulegen.

§ 11 Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

- (1) Welpen sind ausnahmslos bis zur Vollendung der 8. Lebenswoche bei der Mutterhündin zu belassen. Die vorzeitige Abgabe eines oder mehrerer Welpen vor der Wurfabnahme ist nicht statthaft. Die Wurfabnahme des gesamten Wurfes muss zwischen der 8. und 10. Lebenswoche, im Beisein der Mutterhündin, durch einen vom Hauptzuchtwart eingeteilten Zuchtwart des Japan Akita e.V. erfolgen. In Ausnahmefällen kann, nach vorheriger Genehmigung des Hauptzuchtwarts, die Wurfabnahme durch einen Zuchtwart eines anderen VDH-Rassehundezuchtvereines erfolgen.
- (2) Jeder im Japan Akita e.V. gezüchtete Akita muss durch einen Transponder (Mikrochip) kenntlich gemacht werden.
Sämtliche Welpen eines Wurfes sind zur Wurfabnahme mit Transpondern nach ISO 11784 zu kennzeichnen.
Der Züchter hat die Pflicht, den Mikrochip vor der Wurfabnahme durch einen Tierarzt einsetzen zu lassen.
Die Mikrochipnummer ergänzt zur Kennzeichnung die Zuchtbuchnummer des Ja-

pan Akita e.V. Sie ist zur Zuchtbuchfassung der Zuchtbuchstelle für jeden Welpen mit dem Wurfantrag zuzusenden.

Die Zuchtwarte sind verpflichtet, anlässlich der Wurfabnahme die Mikrochipnummer zu prüfen.

- (3) Für im JA geborene Welpen und alle Akita, die zur Zuchtzulassung vorgeführt werden, ist eine Blutprobe an ein vom JA zu benennendes Labor zu schicken. Die Blutprobe wird zur Erstellung eines DNA-Profiles genutzt. Die DNA-Analyse wird dem Eigentümer des Akita ausgehändigt, der Welpenkäufer erhält ihn mit der Ahnentafel des Welpen.
Das für den DNA-Test nicht verwertete Blut wird eingefroren und steht dem Japan Akita e.V. e. V. für spätere Reihenuntersuchungen zur Unterstützung der Forschung und zur Bestimmung genetisch bedingter Erkrankungen zur freien Verfügung. Die Anonymität der Eigentums- und Besitzverhältnisse der untersuchten Tiere wird gewährleistet.
Die Regelung gilt analog für Importe, die im Japan Akita e.V. zur Zucht zugelassen und zur Zucht verwandt werden sollen.
Rüden aus dem Ausland können nur zur Zucht eingesetzt werden, wenn ein DNA-Nachweis – Blut, Speichel- (Zellmaterial der Mundschleimhaut) oder Haarwurzeltest – erbracht wird.
- (4) Zusätzlich ist von jedem im JA gezüchteten Akita der DNA Elternschaftsnachweis mittels Blutanalyse zu führen.
- (5) Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerbliche Hundehändler ist untersagt und kann gem. § 8 JA - Satzung bis hin zum Ausschluss aus dem JA geahndet werden.
- (6) Festgestellte Fehler eines Welpen müssen von der Zuchtbuchstelle gem. Wurfabnahmeprotokoll des Zuchtwartes auf der Ahnentafel vermerkt werden.
- (7) Die Welpen müssen rechtzeitig entwurmt und durch einen Tierarzt vor Abgabe an den Käufer mindestens gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose Schutzgeimpft sein.
- (8) Bei Abgabe ins Ausland soll der Welpen auch gegen Tollwut geimpft sein.
- (9) Die Impfbescheinigung ist dem Käufer bei Abgabe des Welpen auszuhändigen. Der Käufer ist auf die Wiederholung der Impfung hinzuweisen.
- (10) Der Verkauf von Welpen ist eine Angelegenheit zwischen Züchter und Käufer. Sollten Welpen Fehler oder Mängel bei der Abgabe aufweisen, so ist der Züchter verpflichtet, den Käufer auf diese aufmerksam zu machen. Es wird empfohlen dies schriftlich zu fixieren. Bei Unterlassung ist er persönlich für spätere Ansprüche haftbar.
- (11) Bei wissentlich oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Zuchtrichtlinien kann gegen einen Züchter Nachzuchteintragungssperre für einzelne oder mehrere Hunde oder Zwingersperre für den ganzen Zwinger seitens des Vorstandes angeordnet werden. In leichteren Fällen wird ein Verweis erteilt.
- (12) Jeder Züchter des Japan Akita e.V. hat ein **Zwingerbuch** zu führen, in das fortlaufend einzutragen ist:
1. Zu- und Abgänge der Akita mit Angabe des Wurfages;
 2. Name und Zuchtbuchnummer des Deckrüden sowie die Anschrift seines Eigentümers;
 3. Decktag;
 4. Wurftag und Wurfergebnis sowie Abgänge der Akita durch Verkauf o. a.;
 5. Anschrift der Käufer der Akita.
- (13) Jeder Deckrüdeneigentümer hat ein **Deckbuch** zu führen, in das fortlaufend einzutragen ist:
1. Zu- und Abgänge von Deckrüden mit Angabe des Wurfages, der Zuchtbuch- und Tätowierungs- bzw. Mikrochipnummer;
 2. Decktag, Name und Zuchtbuchnummer der belegten Hündin;
 3. Wurfdatum der belegten Hündin, sowie Anschrift des Eigentümers der Hündin;
 4. Wurfergebnis.

§ 12 Zuchtbuch

- (1) Nur die von Mitgliedern des Japan Akita e.V. nach den Bestimmungen der Zucht- und Zuchtzulassungsordnung gezüchteten Akita werden in das Zuchtbuch des JA eingetragen.
- (2) Die Eintragung von Welpen ins Zuchtbuch erfolgt auf Antrag des Züchters durch den Zuchtbuchführer. Der Antrag ist mittels des dafür vorgesehenen Formblattes zu beantragen.
Eingetragen werden könne alle Informationen, die aus F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern stammen.
Siegertitel und Leistungsqualifikationen der Eltern werden auf Antrag eingetragen. Jeder Wurf einer Hündin ist auf deren Ahnentafel einzutragen.
- (3) Die Eintragungen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren regeln sich nach § 9 der JA – Satzung.
- (4) Eintragungssperre für Würfe besteht für:
 - Alle Welpen, deren Züchter mit einer Zuchtbuch oder Registersperre belegt sind.
 - Alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rassen oder von einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen.
 - Alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.
- (5) Die Nachzucht von Akita, denen in Deutschland aufgrund von ausschließenden Fehlern die Zuchtzulassung verweigert wurde und für die im Ausland eine Zuchtverwendung stattgefunden hat, darf nicht in das Zuchtbuch des Japan Akita e.V. eingetragen werden.

§ 13 Register

- (1) In das Register werden auf Antrag an den Hauptzuchtwart nur Akita eingetragen, deren Ahnen nicht vollständig über drei Generationen in einem von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Richterbeurteilung dem bei der FCI hinterlegtem Standard entsprechen.
- (2) Je nach Anmeldung finden jährlich Veranstaltungen zur Registrierung statt; ein Anspruch auf Einzelregistrierung besteht nicht.
Termin und Ort wird rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Grundlage für die Befürwortung der Registrierung ist immer der bei der F.C. I. hinterlegte Rassestandard. Evtl. vorhandene Abstammungsnachweise werden bei der Befürwortung zur Registrierung herangezogen.
- (4) Die Registrierbescheinigung, ausgestellt vom Zuchtbuchamt des JA, gilt als Urkunde. Sie weist lediglich den Namen des Akita, das Wurfdatum (falls bekannt) und die Adresse des Eigentümers auf. Es werden keine Ahnen eingetragen, nur der Hinweis „Nicht nach VDH- und F.C.I. - Regeln gezüchtet“.
- (5) Akita mit Registrierbescheinigungen können an allen Veranstaltungen teilnehmen. Von den in Wettbewerb gestellten Titeln ist nur der Titel Deutscher Champion VDH vergabefähig. Zum Erwerb anderer Titel, insbesondere internationaler – F.C.I. anerkannter – Titel ist immer eine lückenlose über drei Generationen aufweisende F.C.I. anerkannte Ahnentafel notwendig.
Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe besteht nicht.
- (6) Die Registrierung kann aus 2 Gründen beantragt werden:
 1. Der Akita wird nur zu Ausstellungszwecken registriert
 - A. Voraussetzungen
 - das Mindestalter des Akita beträgt 15 Monate
 - schriftlicher Antrag des Eigentümers an den JA zwecks Phänotypbeurteilung
 - Bestätigung der Identifizierbarkeit des Akita mittels Microchip od. Tätowierungsnummer
 - B. Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung
 - In der Regel anlässlich einer Ausstellung

- 2 Spezialzuchtrichter, davon mindestens einer aus dem Japan Akita e.V., führen die Beurteilung durch
 - nach erfolgreicher Phänotypbeurteilung erfolgt die Ausstellung einer Registrierbescheinigung mit dem Zusatz
„ Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungszwecken“.
2. Eine Registrierung von Akita mit der späteren Möglichkeit der Zuchtverwendung
Die Voraussetzungen und die Durchführung sind dieselben wie unter 1. aufgeführt, zusätzlich jedoch
- Abgabe einer Verpflichtungserklärung des Akita - Eigentümers
 - auf mind. 3 vom JA angegliederten Sonderschauen oder Spezial-Rassehunde-Ausstellungen von 3 verschiedenen Spezialzuchtrichtern die Bewertung „Vorzüglich“. Mind. eine Bewertung muss auf einer VDH-Bundessieger- oder VDH-Europasieger-Ausstellung und eine Bewertung bei der JA – Vereinssieger-Ausstellung erworben sein
 - Einhaltung aller JA - Ordnungen, insbesondere der JA - Zuchtzulassungsordnung

Im Falle einer Zuchtzulassung unter obigen Bedingungen können Nachkommen nur Registrierbescheinigungen bekommen, also keine Ahnentafeln, bis die Ahnenreihe lückenlos über drei Generationen in einem F.C.I. anerkanntem Register nachgewiesen ist.

Nachkommen von Registerhunden werden ab der 4. Generation ins Zuchtbuch übernommen

Diese Bestimmungen sind ausnahmslos für alle mit Registrierbescheinigungen ausgestatteten Akita verbindlich.

§ 14 Ahnentafel

- (1) Für jeden Akita, der in das Zuchtbuch des JA eingetragen wird, ist eine Ahnentafel auszustellen.
- (2) Für Akita, die in das Ausland verkauft werden, ist eine Auslandsanerkennung zu beantragen.
- (3) Bei Verlust einer Ahnentafel kann eine Zweitschrift ausgestellt werden, die Kosten trägt der Antragsteller.
- (4) Ahnentafeln von Import - Akita, die eine von Seiten der F.C.I. anerkannte Ahnentafel haben, können übernommen werden. Die Übernahme erfolgt nur mit dem dort geschützten Zwingername. Das Vor- oder Nachsetzen eines weiteren Zwingername ist nicht zulässig. Die Gebühren regeln sich nach § 9 der JA – Satzung.
- (5) Die Ahnentafel bleibt Eigentum des Vereins.

§ 15 Besitzerwechsel und Tod von Akita

Jeder Besitzerwechsel und der Tod eines Akita ist der Zuchtbuchstelle möglichst umgehend zu melden.

Die Abgabe von Welpen wird mittels des Formblattes "Wurfabgabe" gemeldet.

Beim Tod eines Akita ist die Ahnentafel des Akita der Zuchtbuchstelle zuzusenden, die sie auf Antrag mit entsprechendem Vermerk zurückgibt.

§ 16 Zuchtordnung

- (1) Die Zuchtordnung dient der Lenkung einer gezielten Zucht und dem Schutz der Mutterhündin. Die Züchter sind satzungsgemäß verpflichtet, die Anweisungen über die Zucht einzuhalten und die Zuchtvorhaben danach auszurichten.
- (2) Nichtmitglieder, die sich mit ihren Akita innerhalb des JA züchterisch betätigen wollen, müssen sich vorher schriftlich verpflichten, ihre Zuchtvorhaben nur nach der Zuchtordnung des JA durchzuführen. Nichtmitglieder zahlen bei Inanspruchnahme von Leistungen des JA höhere Gebührensätze als Mitglieder.

§ 17 Gebühren

Die Gebühren regeln sich nach § 9 der JA – Satzung.

§ 18 Verstöße

- (1) Die Überwachung dieser Zuchtordnung obliegt dem Hauptzuchtwart, den Zuchtwarten und dem Vorstand.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem HZW umgehend von Verstößen gegen die ZO in Kenntnis zu setzen.
- (2) Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtzulassung werden nach § 8 i. V. m. § 22 der JA – Satzung geahndet.
Sie werden vom Vorstand verhängt und regeln sich nach den Vereinsordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Übertretung der Zuchtbestimmungen (z.B. "zufälliger" Deckakt, fehlende Zuchtzulassung o. ä.) werden, sofern die Zuchtbestimmungen nachträglich erfüllt werden können und weder Absicht noch grobe Fahrlässigkeit zu erkennen ist, mit Verwarnung, Geldbuße, Abmahnung, strengem Verweis, befristetem Zuchtverbot oder/und befristeter Zuchtbuchsperrung geahndet.
Schwere Verstöße gegen die Vereinsordnungen können mit dauerndem Zuchtverbot oder dauernder Zuchtbuchsperrung geahndet werden.
Gleiches gilt für wissentliche Fälschangaben, Verschweigen wesentlicher Angaben und Fälschung von Abstammungsurkunden.
- (3) Rechtswirksame Zuchtverbote sowie der Ausschluss von Züchtern aus dem Verein werden der VDH-Geschäftsstelle und anderen VDH-Zuchtvereinen unverzüglich mitgeteilt.
- (4) Die Sperrung des Zuchtbuches für einen Züchter schließt auch die Sperrung des Zwingernamens ein.

§ 19 Einspruchsrecht

- (1) Zuständig für Maßnahmen dieser Zuchtordnung ist, soweit nichts Gegenteiliges geregelt, der Vorstand des Japan Akita e.V.
Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen Einspruch binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu.
Die Zuständigkeit für diesen Einspruch richtet sich
 - bis zur Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach § 22 (1) JA – Satzung
 - mit Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach § 22 (2) JA – Satzung,
 Gleichzeitig mit dem Einspruch ist ein Kostenanteil von 250.- € an den Schatzmeister des JA zu entrichten, sofern nach § 22 JA - Satzung nicht eine andere Regelung einschlägig ist.
Die Unanfechtbarkeit der Entscheidung über diesen Einspruch und der Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges regelt sich ebenfalls entsprechend der jeweils einschlägigen Bestimmung des § 22 JA – Satzung.
- (2) Im Falle der Nichtanerkennung des HD - Auswertungsergebnisses hat der Eigentümer des betroffenen Hundes die Möglichkeit einer Zweituntersuchung. In diesem Fall hat er innerhalb von 4 Wochen bei der Zuchtbuchstelle Einspruch gegen das Auswertungsergebnis zu erheben und schriftlich zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich endgültig anerkennt. Dem Antrag sind die Erstaufnahme (n) sowie zwei Neuaufnahmen in Position 1 (gestreckt) und 2 (gebeugt) beizufügen. Die Neuaufnahmen müssen in einer deutschen veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik angefertigt sein.
Das Obergutachten übernimmt ein vom JA benannter und vom VDH genehmigter Obergutachter.
Die Kosten trägt der Eigentümer des Akita.
- (3) Bei Vorliegen eines Zuchtausschließenden Augenuntersuchungsergebnisses hat der Eigentümer des betroffenen Hundes im Falle der Nichtanerkennung dieses Be-

fundes die Möglichkeit einer Zweituntersuchung. In diesem Fall hat er innerhalb von 4 Wochen bei der Zuchtbuchstelle Einspruch gegen das Auswertungsergebnis zu erheben und schriftlich zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich endgültig anerkennt. Das Obergutachten übernimmt ein vom JA benannter Obergutachter, der Angehöriger einer Universitäts- oder Hochschulklinik oder Mitglied des Dortmunder Kreis - DOK - Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren e.V. ist
Die Kosten trägt der Eigentümer des Akita.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand ist zu Änderungen der vorliegenden Zuchtordnung gem. § 16 (7) der JA – Satzung befugt.
- (2) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.
- (3) Die vorliegende Zuchtordnung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. September 2007 verabschiedet, durch die Mitgliederversammlung am 04. Oktober 2009 und am 03. Oktober 2010 geändert und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung bzw. Veröffentlichung ihrer Änderungen in Kraft.
- (4) Die Veröffentlichung erfolgt entweder mittels der Vereinszeitschrift oder mit Bekanntgabe durch einfachen Brief. In beiden Fällen gilt die Veröffentlichung 2 Tage nach Absendung der Post an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse als bewirkt.
- (5) Die Veröffentlichung wurde bewirkt am 31.10.2007, die der Änderungen am 14.12.2009 und am 16.12.2010.